

Aktenzeichen: 3 AZR 1155/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat - Urteil vom 18. Mai 1982
Az. 3 AZR 1155/79

I. Arbeitsgericht - Urteil vom 23. Mai 1979
Krefeld Az. 5 Ca 748/79

II. Landesarbeitsgericht - Urteil vom 30. August 1979
Düsseldorf Az. 7 Sa 859/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

K a r e n z e n t s c h ä d i g u n g o h n e S o z i a l -
v e r s i c h e r u n g s b e i t r ä g e

Gesetz: HGB § 74; ArbGG § 2; RVO §§ 380, 1382, 405;
AVG §§ 36, 118; AFG § 155

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 1155/79

7 Sa 859/79 Düsseldorf

Verkündet
am 18. Mai 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kunze für Recht erkannt:

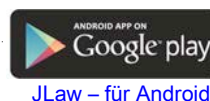
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. August 1979 - 7 Sa 859/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 5./6. April 1973 seit Mai 1973 bei den Beklagten als Steuerbevollmächtigter beschäftigt. Mit Ablauf des Jahres 1973 schied der Beklagte zu 1) (H) aus der Sozietät der Beklagten aus. Das Arbeitsverhältnis wurde im Jahre 1975 beendet. In dem Arbeitsvertrag haben die Parteien ein schriftliches Wettbewerbsverbot vereinbart, über dessen Rechtswirksamkeit die Parteien bis zum Bundesarbeitsgericht gestritten haben. Der Senat hat mit Urteil vom 13. April 1978 - 3 AZR 822/76 - (AP Nr. 7 zu § 75 HGB) die Rechtswirksamkeit anerkannt und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß der Kläger für die Zeit vom 3. April 1975 bis 2. April 1977 Karenzentschädigung verlangen kann. Die Beklagten haben Karenzentschädigung gezahlt, jedoch bei deren Berechnung die Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung in Höhe von 107,80 DM monatlich und zur Rentenversicherung in Höhe von 238,-- DM monatlich unberücksichtigt gelassen.

Der Kläger hat vorgetragen, daß bei der Berechnung der Karenzentschädigung auch die Arbeitgeberanteile von insgesamt monatlich 345,80 DM zu berücksichtigen seien, so daß er für 21 Monate noch weitere 3.630,90 DM verlangen könne. Nur so sei der durch das Wettbewerbsverbot entstandene Nachteil auszugleichen, zumal er sich in der Karenzzeit selbständig gemacht habe und daher sozialversicherungsrechtlich vollkommen ungesichert gewesen sei.

Der Kläger hat beantragt,

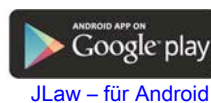
die Beklagten zu verurteilen, 3.630,-- DM nebst
4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1978 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, daß bei der Berechnung der Karenzentschädigung nur die vertragsmäßigen Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen seien, dagegen nicht die aufgrund Gesetzes gezahlten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Der Beklagte zu 1) hat darauf

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

verwiesen, daß er mit dem Kläger nichts mehr zu tun habe, weil er bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Praxis ausgeschieden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann bei der Berechnung der Karenzentschädigung nicht die Berücksichtigung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung oder des Krankenversicherungszuschusses verlangen.

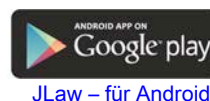
I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß wegen der vom Kläger begehrten Karenzentschädigung der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zulässig ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG vom 3. September 1953 (BGBl. I, 1267) sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und seinen Nachwirkungen. Der Anspruch auf den Krankenversicherungszuschuß oder auf Abführung der Beiträge zu der gesetzlichen Rentenversicherung ist allerdings vor den Sozialgerichten geltend zu machen (GmS OGB AP Nr. 3 zu § 405 RVO). Streitgegenstand des vorliegenden Prozesses ist jedoch eine bürgerlich-rechtliche Forderung auf Karenzentschädigung. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß während der Karenzzeit eine sozialrechtliche Verpflichtung der Beklagten bestand. Er will nur erreichen, daß bestimmte Leistungen des Arbeitgebers bei der Berechnung seiner Karenzentschädigung berücksichtigt werden. Hierfür sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig (BAG vom 21. Juli 1981 - 3 AZR 666/78 - [demnächst] AP Nr. 40 zu § 74 HGB [zu I der Gründe]).

II. Die Klage ist jedoch unbegründet. Bei der Berechnung der Karenzentschädigung müssen der Krankenversicherungszuschuß und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat.

1. In dem zwischen den Parteien vereinbarten Wettbewerbsverbot haben sich die Beklagten verpflichtet, dem Kläger eine Karenzentschädigung in Höhe von 50 v.H. der zuletzt bezogenen Vergütung zu zahlen. Im übrigen haben die Parteien auf die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB verwiesen. Das bedeutet, daß die gesetzlich vorgeschriebene Mindestkarenzentschädigung gem. § 74 Abs. 2 HGB zugesichert wurde.

2. Nach § 74 Abs. 2 HGB hat der Arbeitgeber für die Dauer des Wettbewerbsverbotes nur die Hälfte der vom Arbeitnehmer zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu zahlen.

a) Vertragsmäßige Leistungen sind nach der Rechtsprechung des Senats diejenigen Arbeitgeberleistungen, die aufgrund des Arbeitsvertrages als Vergütung für die geleistete Arbeit gezahlt werden (BAG 25, 385 [389] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu I 3 a der Gründe]). Hierzu gehören jedoch weder der Krankenversicherungszuschuß noch der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (BAG Urteil vom 21. Juli 1981 - 3 AZR 666/78 - [demnächst] AP Nr. 40 zu § 74 HGB [zu II 3 der Gründe]).

Der Arbeitgeber erbringt Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung (§§ 380 ff., 1382 ff. RVO; § 118 AVG) nicht als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung, sondern als Beitrag zur sozialen Sicherung des Arbeitnehmers. Beiträge im Sinne der Sozialversicherungsrechte sind alle Geldleistungen, die Versicherte, Arbeitgeber oder Dritte zur Deckung des Finanzbedarfs des Versicherungsträgers aufbringen (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15. August 1981, Bd. I/1, S. 190 y). Die Höhe der Beiträge ist zwar nach dem Einkommen des Versicherten gestaffelt; sie ist aber vom Finanzbedarf des Versicherungsträgers abhängig und nicht von der Art der erbrachten Arbeitsleistung.



Für Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, die sich aber gegen das wirtschaftliche Risiko der Krankheit in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung geschützt haben, hat das zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz (KVÄG) vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, 1770) den Krankenversicherungszuschuß eingeführt (§ 405 RVO). Der nicht versicherungspflichtige Angestellte soll danach an die beitragsrechtliche Stellung des Arbeiters angeglichen werden (BT-Drucks. VI/1330 S. 4). Demgemäß hat auch der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes den Anspruch auf den gesetzlichen Krankenversicherungszuschuß nicht als einen solchen aus dem Arbeitsverhältnis aufgefaßt (GmS OGB AP Nr. 3 zu § 405 RVO [Bl. 1 R, 2 der Gründe]).

b) Vergeblich wendet sich die Revision gegen diese, auch der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zugrunde liegende Rechtsauffassung.

(1) Die Revision hat allerdings richtig erkannt, daß zu den vertragsmäßigen Leistungen im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB auch solche Zuwendungen gehören, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer freiwillig oder unter Ausschluß des Rechtsanspruches gewährt. Rechtsirrig ist aber der Schluß der Revision, wenn schon freiwillige Leistungen bei der Karenzentschädigung zu berücksichtigen seien, dann müßten erst recht solche Beiträge berücksichtigt werden, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vom Arbeitgeber zu tragen sind, denn die Karenzentschädigung habe die Funktion, den vom Arbeitnehmer infolge des Wettbewerbsverbotes erlittenen Nachteil auszugleichen.

Die Revision verkennt, daß Rechtsgrund einer unter Ausschluß des Rechtsanspruches erbrachten Zuwendung der Arbeitsvertrag bleibt. Der Gesetzgeber kann aber im Rahmen des ihm zustehenden Regelungsermessens bestimmen, welche Geldleistungen des Arbeitgebers zum Ausgleich der aus einem Wettbewerbsverbot erwachsenden Nachteile gezahlt werden müssen. Wenn er die sozialversicherungsrechtliche Absicherung des durch ein Wettbewerbs-



verbot gebundenen Arbeitnehmers nicht für notwendig hielt, kann dies durch die Rechtsprechung nicht korrigiert werden.

(2) Der Senat vermag der Revision auch nicht darin zu folgen, daß dann die Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung bei der Berechnung der Karenzentschädigung zu berücksichtigen seien, wenn sich der Arbeitnehmer noch während des Laufes des Wettbewerbsverbotes selbständig macht. Wird ein Arbeitnehmer während der Karenzzeit des Wettbewerbsverbotes arbeitslos und bezieht er durch die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, so ist er gegen Krankheit versichert (§ 155 AFG). Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ausfallzeiten (§ 1259 RVO; § 36 AVG). Geht dagegen der Arbeitnehmer ein neues Beschäftigungsverhältnis ein, so besteht nach Maßgabe dieses Beschäftigungsverhältnisses Versicherungspflicht zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung. Macht er sich dagegen selbständig, so bleibt er grundsätzlich versicherungsfrei. In allen Fällen besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen dem Wettbewerbsverbot und der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung des Arbeitnehmers. Ob der Kläger sich selbständig gemacht hat und welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen sich daraus ergeben, ist daher für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Krems

Kunze

